

# Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn



Gemeinden Veitsbronn und Seukendorf

Landkreis Fürth/Bayern



Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn  
Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Herrn Josef Reichardt  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

Veitsbronn, 07.07.2021

Telefon VG Veitsbronn: (0911) 75 20 80

Bankkonten der Gemeinde Veitsbronn:

Sparkasse Fürth

IBAN: DE56 7625 0000 0000 2350 36 BIC: BYLADEM1SFU

VR meine Bank eG

IBAN: DE92 7606 9559 0002 1358 41 BIC: GENODEF1NEA

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
10.3 HE

Auskunft erteilt:  
Fr. Hofmann



0911/75208-23

e-mail:

FAX 0911/75208-38

evihofmann@veitsbronn.de

**Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen  
gem. den Plakatierungsrichtlinien (PlaRL) und der Plakatierungsverordnung (PlaV) der  
Gemeinde Veitsbronn vom 29.03.2021**  
Antrag vom: 17.04.2021

Die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn als Behörde der **Gemeinde Veitsbronn** erlässt,  
**jederzeit widerrufbar**, folgende Erlaubnis zur Sondernutzung:

## Art der Sondernutzung

Plakatierungen

## Ort der Maßnahme

Im gesamten innerörtlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Veitsbronn (mit Außenorten,  
innerhalb der Ortschaften)

Ausgenommen ist der Dorfplatz Veitsbronn (inkl. der Gehsteige)

Die Großflächenplakate sind im Bereich in der Anlage 1 zur PlaV markierten Standorte  
im Rahmen der Genehmigung aufzustellen.

## Straßenbezeichnung

## Anzahl

bis zu 60 Plakate (A4 – A0)

keine Großflächenplakate (größer als A0 – Plakate, z.B. Bauzaunplakate)

## Grund der Sondernutzung

Bundestagswahl am 26.09.2021

## Dauer

vom 14.08.2021 ab 8 Uhr bis zum Ende der Wahl

## Auflagen

Gemäß § 3 der Plakatierungsrichtlinien (PlaRL)

Hausadresse: Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn, Tel.: 0911/752080  
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Oder nutzen Sie die Möglichkeit der individuellen Terminvereinbarung.  
Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: <https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/datenschutz/>

**Gründe:**

Durch die Maßnahme wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeindegebrauch hinaus erforderlich. Die Benutzung ist daher erlaubnispflichtig (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG), Erlaubnisbehörde ist der Träger der Baulast.

**Gebührenfestsetzung**

Gebühr für diese Erlaubnis	Auslagen	Gesamtbetrag
-	-	-

Zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zu Wahrung des Ortbildes, ergehen mit der Genehmigung sämtliche Auflagen gem. § 3 der Plakatierungsrichtlinien (PlaRL).

Diese finden Sie unter:

<https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/wp-content/uploads/2021/04/Veitsbronn-Plakatierungsrichtlinien-PlaRL.pdf>

Die Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Sollte außerhalb des genehmigten Zeitraums plakatiert werden, wird die Gemeinde diese Plakate kostenpflichtig entfernen lassen. Die Plakatierungsverordnung und -richtlinien samt Anlage 1 finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/veitsbronn-satzung-und-verordnung/>

Die Anzahl der Plakate beruht auf der Vielzahl der Aufsteller und großen Anzahl der daraus resultierenden Plakate. Zudem hat die Gemeinde nicht die große Anzahl an Stellmöglichkeiten. Wir bitten dies zu berücksichtigen. Die Auflagen werden durchgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Marco Kistner  
 1. Bürgermeister



- Original für Antragsteller
  - Abdruck für Polizei Zirndorf
  - Abdruck Bauhof
  - Entwurf zum Akt
  - Exemplar Kasse

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Sie können bei der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn die Aussetzung der Vollziehung oder beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage beantragen.

